

18. Auslegung von Patentschriften. Allgemeine Auslegungsgrundsätze. Beschränkt sich der für ein Verfahren erteilte Patentschutz auf die Anwendung des Verfahrens zu dem in der Patentschrift genannten Zwecke?

Patentgesetz § 4.

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. Mai 1914 i. S. Th. G. (Bekl.) w. F. (Kl.).
Rep. I. 53/14.

- I. Landgericht Essen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin ist Inhaberin des deutschen Patentes Nr. 144584, dessen Anspruch lautet:

Verfahren zur Darstellung magnetisierbarer Manganlegierungen, dadurch gekennzeichnet, daß in Manganmetall oder in Manganlegierungen, insbesondere Mangankupfer, die Elemente Aluminium, Zinn, Arsen, Antimon, Wismut oder Bor eingeführt werden, und zwar in der Art, daß die Legierungen mindestens 3% der genannten Elemente und in der Regel nicht weniger als 9% Mangan enthalten.

Die Beklagte stellt her und vertreibt gewerbsmäßig Legierungen, die aus etwa 27% Mangan, etwa 63% Kupfer und etwa 10% Aluminium bestehen. Hierin erblickte die Klägerin eine Verletzung ihres Patentes. Sie erhob deshalb gegen die Beklagte Klage auf Unterlassung der Herstellung und des Vertriebes solcher Legierungen. Die Beklagte bat um Klageabweisung. Sie entgegnete, der Patentschutz beschränke sich auf den Fall, daß die magnetischen Eigenschaften der nach dem Verfahren hergestellten Legierungen ausgenutzt würden. Dies geschehe aber von der Beklagten nicht, da sie ihrer Abnehmerin, der K. Aktiengesellschaft, die Verpflichtung auferlege, die Legierungen nicht zu magnetischen Zwecken zu benutzen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin erkannte das Oberlandesgericht abändernd auf Verurteilung der Beklagten nach dem Klagantrage. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Wie das Berufungsgericht feststellt, hat die Beklagte Legierungen, die aus 27% Mangan, 63% Kupfer und 10% Aluminium bestanden, in ihrem Gewerbebetriebe hergestellt und der K. Aktiengesellschaft geliefert. Diese Legierungen besaßen die Eigenschaft, daß in ihnen Magnetismus erzeugt werden konnte; sie waren also „magnetisierbar“. Die Beklagte hatte aber ihrer Käuferin die Verpflichtung auferlegt, die Legierungen nicht zu magnetischen Zwecken zu benutzen. Dies hat die Käuferin auch befolgt und die Legierungen nur zur Desoxydation und zu weiteren Legierungen verwendet. Der Streit der Parteien dreht sich nun darum, ob die Beklagte durch die Herstellung und die Veräußerung der Legierungen

an die R. Aktiengesellschaft das klägerische Patent Nr. 144584 verletzt hat. Es bedarf daher der Bestimmung des Schutzes dieses Patentes.

Hierbei ist in rechtlicher Beziehung davon auszugehen, daß es Sache des Patentamts ist, den Gegenstand der patentierten Erfindung zu bestimmen und den Schutzbereich, soweit tunlich, abzugrenzen. Dies hat durch die Patentschrift zu geschehen. Nur sofern der Inhalt der Patentschrift zu Zweifeln Anlaß bietet, ist zur Ermittlung des Wesens der Erfindung und des Schutzbereichs des Patentes auf die sich darbietenden Auslegungsmittel, wie den Stand der Technik zur Zeit der Patentanmeldung und den Inhalt der Erteilungsakten, zurückzugreifen (R.G.Z. Bd. 80 S. 54, Warn. Rechtsp. 1914 Nr. 170). Läßt dagegen die Patentschrift klar und bestimmt erkennen, was der Anmelder des Patentes als seine Erfindung beansprucht und auch das Patentamt unter Schutz stellen wollte, so ist dies für die Gerichte im Patentverletzungsprozesse maßgebend.

Aus den einleitenden Abschnitten der Patentschrift Nr. 144584 ergibt sich nun, daß die Klägerin das Patent angemeldet hat, weil ihre Versuche ergeben hatten, daß dem Manganmetalle, das keine magnetischen Eigenschaften besitzt, sowie den unmagnetischen Legierungen dieses Metalls, wie dem Mangankupfer, eine hohe Magnetisierbarkeit verschafft wird, wenn in das Mangan oder die Legierungen die Elemente Aluminium, Zinn, Arsen, Antimon, Wismut oder Bor in einem bestimmten Mischungsverhältnis eingeführt werden. Dieses Verhältnis wird im Patentanspruche dahin bestimmt, daß die neugewonnenen magnetisierbaren Legierungen mindestens 3% der genannten Elemente und in der Regel nicht weniger als 9% Mangan enthalten sollen. Auf Grund dieser Erkenntnis beantragte die Klägerin die Erteilung eines Patentes für ihr neues „Verfahren zur Darstellung magnetisierbarer Manganlegierungen“, und ihrem Antrage wurde vom Patentamt ohne Einschränkung entsprochen. Die Klägerin hat also, weil sie als erste ein geeignetes Mittel erkannt hatte, im Manganmetall oder dessen Legierungen magnetische Eigenschaften zu erzeugen, ganz allgemein den Patentschutz für dasjenige Verfahren erhalten, das unter Anwendung der von ihr angegebenen Mittel, insbesondere des von ihr offenbarten Mischungsverhältnisses, in

Manganlegierungen die Eigenschaft der Magnetisierbarkeit hervorruft. An diesem Umfange des Patentschutzes kann nach dem durchweg klaren Inhalte der Patentschrift kein Zweifel obwalten. Dadurch aber, daß der Klägerin das im Patentanspruche gekennzeichnete Verfahren allgemein geschützt worden ist, hat sie gemäß § 4 PatG. auch die ausschließliche Befugnis erlangt, die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Dieses Alleinrecht erfährt auch nicht, wie die Beklagte vermeint, dadurch eine Beschränkung, daß in der Patentschrift als Verwendungszweck nur die Ausnutzung der als besonders vorteilhaft geschilderten magnetischen Eigenschaften der neuen Legierungen angegeben ist. Im allgemeinen gilt für die Erteilung von Patenten der Grundsatz, daß die Merkmale des Erfindungsgegenstandes nach objektiven Gesichtspunkten zu bestimmen sind. Ein und derselbe Gegenstand oder ein und dasselbe Verfahren kann auf dem Gebiete der Technik verschiedene Vorteile bieten und für verschiedene Zwecke verwendbar sein. Die Erteilung eines Patentess auf einen körperlichen Gegenstand oder ein Verfahren ist aber, die Neuheit und den Erfindungscharakter vorausgesetzt, nur von dem Nachweis abhängig, daß durch die Neuerung auf irgend einem technischen Gebiet ein Fortschritt erreicht wird. Ist dann das Patent erteilt worden, so beschränkt sich der Patentschutz regelmäßig nicht auf den in der Patentschrift bekannt gegebenen Verwendungszweck, vielmehr umfaßt er auch die Ausnutzung der Erfindung für andere, als die vom Erfinder selbst erkannten Zwecke (Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts S. 222; vgl. auch Entsch. des RG.'s im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. 5 S. 309, Bd. 9 S. 44). Eine Beschränkung des Schutzes auf den aus der Patentschrift ersichtlichen Zweck würde mit den Bedürfnissen des gewerblichen Verkehrs nicht im Einklange stehen, da es in zahlreichen Fällen außerordentlich schwierig erscheint, den Verwendungszweck ohne Schmälerung des Erfindungsgedankens scharf abzugrenzen, auch würde der Wert der Patente wesentlich verringert werden, wenn der Patentinhaber bei Nachahmungen seines Patentess zur Wahrung seiner Schutzrechte erst in der Lage wäre, nachdem er den vom Nachahmer beabsichtigten Verwendungszweck ermittelt hätte. Vor allem aber würde bei der Beschränkung auf den in der Patent-

schrift angegebenen Zweck das schöpferische Verdienst des Erfinders keine gerechte Entlohnung erfahren, da die Anwendung einer Erfindung für andere Zwecke sich häufig als eine naheliegende Maßnahme ergibt, die im Vergleiche zur Leistung des Erfinders von untergeordneter Bedeutung ist.

Das Verdienst des Erfinders wirkt also der Regel nach auch bei der Anwendung der Erfindung für neue Zwecke fort, und es wäre unbillig, derartige Anwendungsfälle von dem Patentschutz auszunehmen. Andererseits kann in Fällen, in denen die Übertragung der Erfindung auf einen neuen Zweck für sich allein Erfindungscharakter trägt, die Erteilung eines besonderen Patentes in Frage kommen, das dann allerdings gegenüber dem älteren ausnahmsweise durch den Verwendungszweck abgegrenzt sein würde. Die gleiche Ausnahme greift Platz, wenn eine schon bekannte schutzfreie Einrichtung oder ein ebensolches Verfahren zu einem neuen Zwecke angewendet und allein durch diese Art der Verwendung die Grundlage für die Erteilung eines Patentes geschaffen wird. Besteht indessen für die ältere Einrichtung oder das ältere Verfahren patentrechtlicher Schutz, so würde immer noch in Frage kommen, ob nicht die Anwendung der für einen anderen Zweck geschützten Erfindung von der Erlaubnis des Patentinhabers abhängig wäre. Hierauf braucht aber gegenwärtig nicht eingegangen zu werden, da ein solcher Ausnahmefall nach der vom Berufungsgerichte zutreffend gewürdigten Patentschrift Nr. 144584 hier nicht vorliegt. Aus dieser ergibt sich, daß das Patentamt das im Anspruche beschriebene Verfahren für neu erachtet und es wegen der dadurch erreichten Magnetisierbarkeit von Mangan und Manganlegierungen allgemein unter Schutz gestellt hat. Dieser Schutz ist nach den obigen Darlegungen nicht auf den Fall der Anwendung des Verfahrens behufs Herstellung von Erzeugnissen für magnetische Zwecke zu beschränken, sondern umgreift die Anwendung des Verfahrens für jeglichen Zweck, sofern es die Magnetisierbarkeit herbeiführt. Da die Beklagte unstreitig magnetisierbare Legierungen aus Kupfer, Mangan und Aluminium gewerbsmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht und zur Herstellung der Legierungen ein Verfahren angewendet hat, das die im Patentanspruch angegebenen Merkmale aufweist, so hat das Berufungsgericht mit Recht eine Patentverletzung für vorliegend erachtet und der Beklagten die weitere

Herstellung und Vertreibung der Legierungen untersagt, auch wenn diese von vornherein nicht für magnetische Zwecke, sondern zur Desoxydation oder Weiterlegierung bestimmt sind." . . .